Landkreis Lemgo

STADT BAD SALZUFLEN

Bebauungsplan Nr. 7

für das Gebiet zwischen dem Gröchteweg und dem Elkenbreder Weg
bis zur Entlastungsstraße "West"

Offenlegungsausfertigung / ~~1. / 2. / 3. / 4. / Ausfertigung~~

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt und einem Eigentümerverzeichnis
– Begrenzungslinien / Art und Maß der baulichen Nutzung –

MASSTAB 1:1000

Gemarkung Salzuflen Flur 28 u. 29 Größe des Plangebietes: ca. 14.5 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte nebst Ergänzungen durch Feldvergleich und eigene Einmessungen.

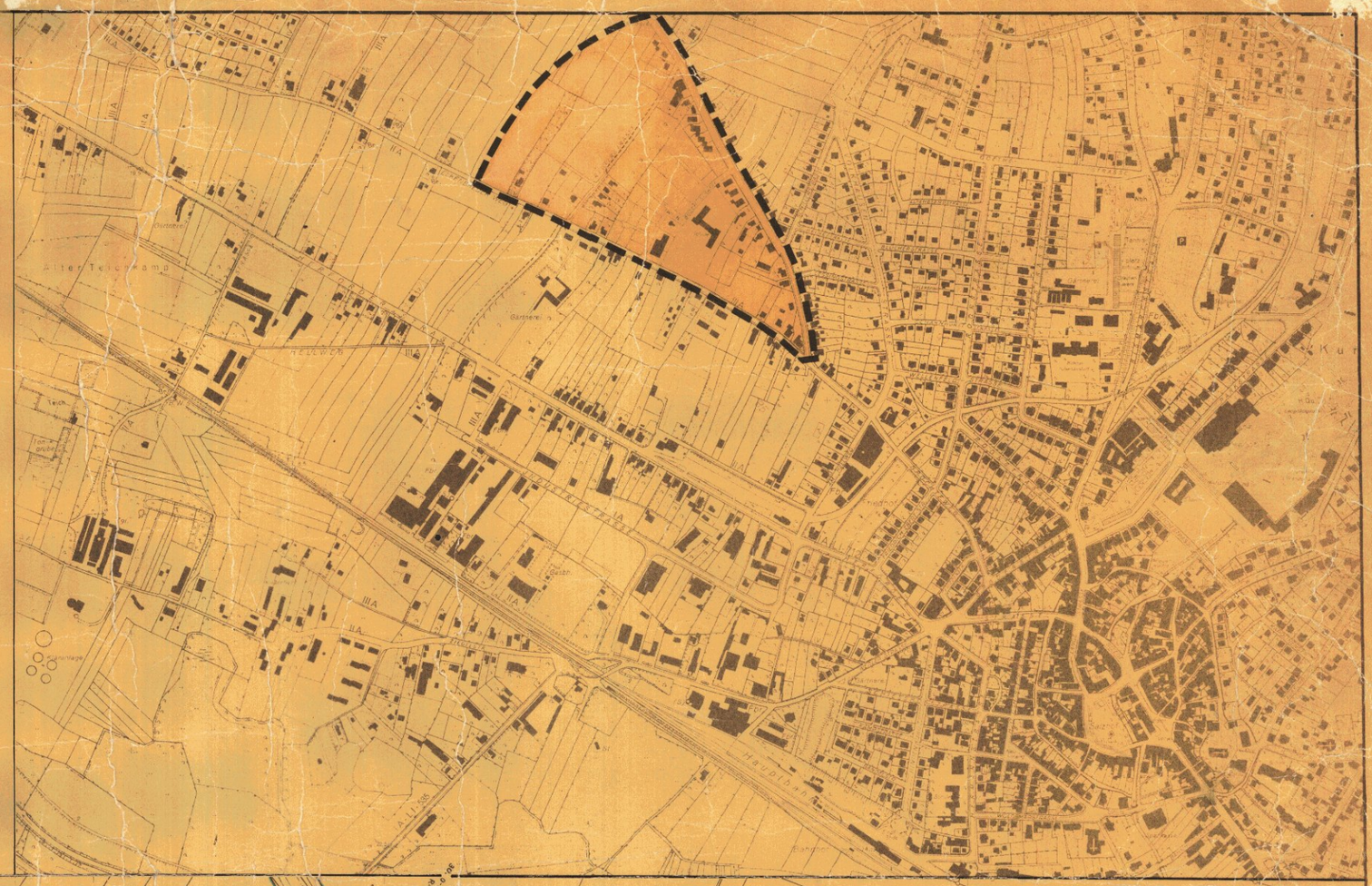

Auflagen

In dem Baugebiet WR VIII o sind bis zu 4 VIIIgeschossige Wohnblocks zulässig.
Zwischen den VIIIgeschossigen Wohnblöcken sind Gemeinschaftsgaragen bzw. Einstellplätze in ausreichender Anzahl z.T. unterirdisch herzustellen. Die Garagen sind soweit abzusenken, daß ihre Dächer an den Nord-bzw. Nordostseiten mit dem Gelände abschließen und sich den Sockelhöhen der südangrenzenden Wohnblocks anpassen. Die Garagen können bis zu 3,00 m Abstand von der nordwestlich gelegenen Straße errichtet werden. Die Dächer sind begehbar herzustellen.

An der Ostseite der mittleren Gemeinschaftsgarage ist eine Fläche von 3 x 6 m zur Anlegung einer 10 KV Station bereitzustellen. Die Station muß für Befugte jederzeit zugänglich sein.

Für jeden VIIIgeschossigen Wohnblock ist ein Kleinkinderspielplatz von mindestens 60 qm in sonniger Lage anzulegen.
Im Bereich der Bebauung an der nordwestlichen Planstraße zwischen Elkenbreder Weg und Gröchteweg ist eine Anpflanzung als Abschirmung gegenüber dem Straßenverkehr anzulegen und zu unterhalten. Zugänge zu Privatgrundstücken von der Planstraße her sind unzulässig.

GEBÄUDEBESTAND

- Öffentliches Gebäude
- Wohngebäude mit Hausnummer
- Wirtschaftsgebäude, Industriegebäude, Garagen
- Durchfahrt, Arkade, Kolonnade
- Offene Halle
- z.Zt. der Planfertigung bereits genehmigtes neues Gebäude
- Zahl der Vollgeschosse
- freistehende Mauer
- Stützmauer

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER BAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

BAD SALZUFLEN, DEN 1. 8. 1966
FÜR DEN LANDKREIS LEMGO
DER OBERKREISDIREKTOR
VERMESSUNGS- U. KATASTERABTEILUNG
Im Auftrage
Kreisvermessungsrat

GRENZEN

- Plangebietsgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Abgrenzung von verschiedenen Baugebieten
- Vorschlag für neue Grundstücksgrenzen
- Begrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen
- Baulinie (§23(2) Bau N.VO.) und zu (§8(11) Bau O.NW.
- 1. Baugrenze (§23(3) Bau N.VO.)
- Baugrenze für Garagenflächen
- Bordsteine, Wege, Gebäudeteile u.a.
- Hilfslinie für Einstellplätze, Waschplätze, Nutzungsgrenzen (neu) u.a.

DIESER PLAN IST ENTWORFEN
AM 22. Juni 1966
VON Selle b.g. Verm. Techniker

DIESER PLAN IST ANGEFERTIGT
AM 22. Juni 1966
VON Selle b.g. Verm. Techniker

VERKEHRSFLÄCHEN

- öffentliche Verkehrsfläche mit Radweg und Gehwegen
- private Verkehrsfläche mit Gehweg und Schrammbord
- Einstellplätze
- öffentliche Parkfläche
- private Parkfläche
- freizuhaltendes Sichtfeld an Straßeneinmündungen

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSPLAN VOM
_____ 196_
WIRD BESCHEINIGT
BAD SALZUFLEN, DEN _____ 196_
stellv. BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

GRÜNFLÄCHEN

- öfftl. Parkanlagen
- öfftl. Sportfläche
- öfftl. Kinderspielplatz
- öfftl. Friedhof
- Badeplätze, Wasserflächen
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet (Wald, Forst)

Vorschlag für private
- Parkanlagen
- Kinderspielplätze
- Waschplätze
- Grünflächen
- Vorgärten
- Rasenbepflanzung
- Ziersträucherbepflanzung
- Flächen f. Versorg. Anlagen

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. Juni 1960 – BGBL. I S. 341 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BAD SALZUFLEN VOM 30. Juni 1966 AUFGESTELLT WORDEN.
BAD SALZUFLEN, DEN 20. Juli 1966
stellv. BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

BAUFLÄCHEN

- I 1 geschossiges Gebäude gepl. Dach: – ° – – gepl.
- II 2 geschossiges Gebäude gepl. Dach: – ° – – gepl.
- III 3 geschossiges Gebäude gepl. Dach: – ° – – gepl.
- IV 4 geschossiges Gebäude gepl. Dach: – ° – – gepl.
- V 5 geschossiges Gebäude gepl. Dach: – ° – – gepl.
- geschossiges Gebäude gepl. Dach: – ° – – gepl.
- verbindlich Gebäudestellung zur Straße (Firstrichtung)
- Sammelgaragen geplant
- öffentliche Baufläche geplant

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS §2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 10. 6. 1966 BIS 10. 9. 1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
BAD SALZUFLEN DEN 12. 9. 1966
Der STADTDIREKTOR
Stadtamtmann

VERSORGUNGSANLAGEN

- W Trink- u. Nutzwasserleitung
- S Schmutzwasserkanalleitung
- M Mischwasserkanalleitung
- R Regenwasserkanalleitung
- 6 kV elektrisches Fernkabel
- 380 V elektrische Freileitung
- G Gas-Fernleitung
- P Post-Fernkabel
- Kanalschacht, 67,89 Kanaldeckelhöhe, 64,92 Kanalsohle
- Straßensinkkasten
- Unterflurhydrant
- Kabelschacht
- Straßenbeleuchtung
- Masten, Stahl, Eisenbeton, Schieber für Kanal, Wasser u. Gas

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER STADT BAD SALZUFLEN AM 29. September 1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
BAD SALZUFLEN, DEN 11. Okt. 1966
BÜRGERMEISTER
STADTOBERAMTMANN
ALS VERTRETER DES STADTDIREKTORS

HÖHENANGABEN

- 105 Höhenlinien mit Höhe u. N.N.
- Böschung, Fuß eingemessen.
- ∘ 62.25 alte Höhenlage u. N.N.
- ∘ 62.85 neue Höhenlage u. N.N.

SONSTIGE SIGNATUREN

- Straßenachse
- Messungslinie
- gradlinige Verlängerung
- Zeichen für eine Gerade
- Zeichen für 90 Altgrad
- Winkelzeichen
- R = Halbmesser
- 3,00 Festlegung der verschiedenen
- 12,00 Maße Linien: Kurvenbruchpunkte bis
- 16,00 gen auf den angegebenen R

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 11. SEP. 1967 196_ GENEHMIGT WORDEN
DETMOLD, DEN 11. SEP. 1967 196_
AZ.: 34.30.11-09/B.32
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:

ÄNDERUNGEN

Änderungen nach der Offenlegung auf Einwendungen durch Ratsbeschluß vom

Datum	Nr.	Farbe	Änderungszweck
29.9. 1966	2	rot	Behandlung der Bedenken und Anregungen.
2.5. 1967	3	violett	Brunstandungen und Empfehlungen des Herrn Regierungspräsidenten v. 22.11.1967 Az.: 34.30.11-09/B.32

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG ~~vom~~ am ~~4.96~~ ~~bis~~ 2. 11. 1967 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN
DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT
AB 2. November 1967 ÖFFENTLICH AUS
BAD SALZUFLEN DEN 8.11. 1967
STADTDIREKTOR

BAUGEBIETE

BAUGEBIETE	Zahl der Vollgeschosse Z	Grundflächenzahl GRZ	Geschoßflächenzahl GFZ	Baumassenzahl BMZ	BAUWEISE	DACHNEIGUNG / DACHFORM
WA II o allgemeines Wohngebiet	bis II	0,4	0,7	–	offen	Anpassung an die Nachbarbebauung. Dachausbauten bis zu 2/3 der Dachlänge zulässig
WR II o reines Wohngebiet	bis II	0,4	0,7	–	offen	Anpassung an die Nachbarbebauung.
WR (II) o reines Wohngebiet	(II)	0,4	0,7	–	offen	33–35° S. Drempel max. 50 cm. Dachausbauten bis zu 2/3 der Dachlänge zulässig.
WR (II) ~~5,0~~ reines Wohngebiet	(II)	0,4	0,7	–	offen ~~geschlossen~~ Doppelhäuser u. Hausgruppen	33–35° S. Drempel max. 50 cm.
WR (III) o reines Wohngebiet	(III)	0,3	0,9	–	offen	Flachdach
~~WR (IV) 6 reines Wohngebiet~~	~~(IV)~~	~~0,3~~	~~1,0~~	–	~~geschlossen~~	~~Flachdach~~
WR (VIII) o reines Wohngebiet	(VIII)	0,3	1,0	–	offen	Flachdach

Fl. 28 Fl. 29